



Schulung Ermessen

Anlass der Schulung „Ermessen“



- ▶ Qualitätssicherung
- ▶ Bedarfsmeldung durch die Jobcenter Standorte und die Stadt Göttingen
- ▶ Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung vom Dezember 2017, festgestellte Handlungsbedarfe aus den Standorten 56.4 – 56.8
- ▶ Feststellungen anhand fachaufsichtlicher Anfragen



- ▶ angemessene und sachgerechte Lösung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ziele und Umstände des Einzelfalls, da nicht jeder Fall konkret im Gesetz geregelt werden kann
- ▶ (gleiche oder ungleiche) bedarfsgerechte Behandlung verschiedener Fallgruppen (z.B. unterschiedliche Förderhöhe und Förderdauer beim EGZ abhängig von der Fallgruppe je nach Schwere der Vermittlungshemmnisse: Bsp. 30, 40, 50 %), da eine verallgemeinernde Regelung keine Gerechtigkeit finden würde
- ▶ Einräumung eines Handlungsspielraum für die jeweilige Behörde



Vorprüfung

Formelle Rechtmäßigkeit

- ▶ Zuständigkeit des Jobcenters
- ▶ Verfahren
- ▶ Form und Frist

Materielle Rechtmäßigkeit

- ▶ Rechtsnorm
- ▶ Tatbestandsmerkmale
- ▶ Rechtsfolge (gebundene Entscheidung oder Erkennen)

- ▶ Antrag

- ▶ Sachverhaltsermittlung

- ▶ Berücksichtigung des Integrationskonzeptes (Handlungsstrategie)
 - Zuordnung zur Handlungsstrategie → siehe JCI, Index
Stichwort: Projektmanagement Forum, Kasten 2,
Eingekaufte und beauftragte Maßnahmen 2018 (Excel)
(Januar 2018)

- ▶ Benennung der einschlägigen Rechtsnorm

Formelle Rechtmäßigkeit

Prüfung der Zuständigkeit

▶ sachliche Zuständigkeit:

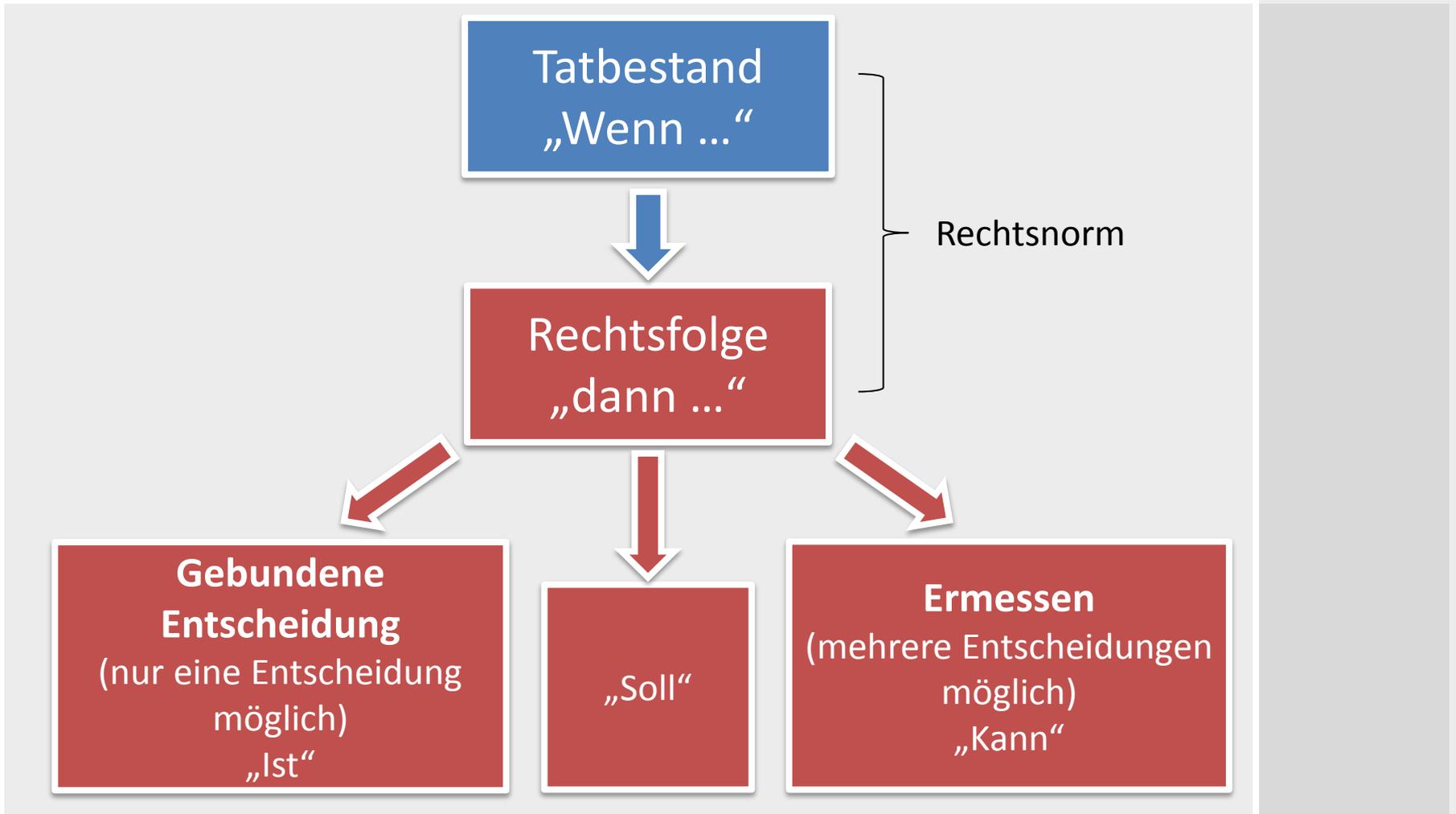
- Zuständigkeit des Jobcenters (Leistungsbezug des Kunden)
- kein Leistungsausschluss (ALG I Aufstocker: weder Beratung noch Eingliederungsleistungen)
- kein Leistungsverbot auf Grund beruflicher Rehabilitation (vorliegende LTA-Bescheide beachten)

▶ örtliche Zuständigkeit:

- maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthaltsort (Lebensmittelpunkt), Meldeadresse ist nur Indiz
- Landkreis Göttingen

Materielle Rechtmäßigkeit

Aufbau einer Rechtsnorm



- ▶ **Tatbestand** = Voraussetzungen, Bedingungen, tatsächlichen Umstände, die vorliegen müssen, damit ein bestimmter rechtlicher Erfolg eintreten soll

- ▶ **Prüfung Tatbestand:**
 - Benennung der einzelnen Tatbestandsmerkmale
 - Subsumtion:
 - Zuordnung einer Definition zu einem Tatbestandsmerkmal (Legaldefinition im Gesetz z.B. § 16 SGB III, Definition durch Gerichte oder Rechtswissenschaft) → siehe Fachliche Hinweise
 - Anwendung auf den Sachverhalt
 - Ergebnis (Tatbestandsmerkmal liegt vor oder nicht)

Materielle Rechtmäßigkeit

Unterscheidung unbestimmter Rechtsbegriff - Ermessen

unbestimmter Rechtsbegriff

- sind im Gesetzestext (auf der Tatbestandsseite) verwendete Bezeichnungen
- sind weit gefasst und in der Regel auslegungsbedürftig

Bsp.: „notwendige“ Kosten,
„angemessene“ Kosten,
„wichtiger“ Grund

Ermessen

- das Ermessen betrifft die Rechtsfolge einer Norm
- FM hat einen Ermessensspielraum

„können“

Materielle Rechtmäßigkeit

Varianten einer Rechtsfolge

„muss“

gebundene
Entscheidung

„ist, werden, müssen“

kein
Entscheidungsspielraum
(Rechtsfolge ist
zwingend)

z.B. § 22 SGB II → KDU

„soll“

grds. gebundene
Entscheidung

„soll, sollen“

Rechtsfolge ist grds.
zwingend;
in Ausnahmefällen (z.B.
§ 10 SGB II; temporäre
Fokussierung) kann aber
davon abgerückt werden

z.B. § 15 Abs. 2 SGB II
→ EGV

„kann“

Ermessens-
entscheidung

„kann, können“

verschiedene
Möglichkeiten kommen
in Betracht

z.B. § 44 Abs. 1 SGB III
→ VB

Beispiel für „ist, werden, müssen“

§ 22 SGB II



Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Beispiel für „soll, sollen“

§ 15 SGB II

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). [...]

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).

In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält, [...].

Beispiel für „kann, können“

§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III

Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Materielle Rechtmäßigkeit

Aktive Leistungen = Ermessensleistungen

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II – Ermessen für aktive Leistungen im SGB III

alle dort beschriebenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die aus dem SGB III im SGB II wirken, werden im Rechtskreis SGB II als Ermessensleistungen gewährt

(Bsp.: § 81 Abs.3 SGB III gebundene Entscheidung, aber durch § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 3 SGB III → Ermessen)

§ 39 Abs. 1 SGB I - Ermessensleistungen

Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.“

Verhältnismäßigkeit

keine sachfremden Erwägungen

Materielle Rechtmäßigkeit

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

geeignet

wenn der damit verfolgte Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann

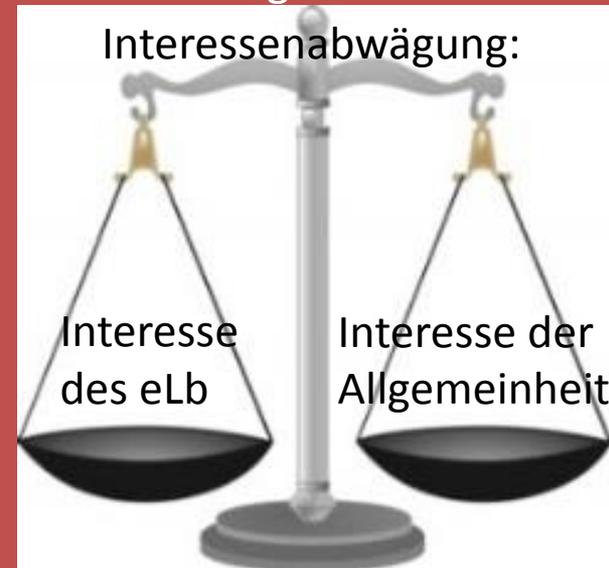
erforderlich

wenn es kein milderes, gleich geeignetes Mittel gibt

angemessen

wenn das Interesse des eLb höher wiegt als das Interesse der Allgemeinheit

Interessenabwägung:



Materielle Rechtmäßigkeit

Unterschied: Entschließungs- und Auswahlermessen

Entschließungsermessen „Ob“

Auswahlermessen „Wie“

Entscheidung, ob ich tätig werde

Entscheidung, in welcher Form
ich tätig werde

Entscheidung hinsichtlich
Auswahl der konkreten
Maßnahme, Höhe, Dauer,
Darlehen oder Zuschuss

Materielle Rechtmäßigkeit

Ermessensreduzierung auf Null



Trotz Ermessen ist nur noch **eine einzige fehlerfreie Entscheidung möglich:**

1. sonst Eingriff in Grundrechte

Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG

2. sonst erhebliche Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter

wie Leben, Leib, Freiheit

3. Aufgrund Selbstbindung der Verwaltung

EGV, Festlegungen in den Fachlichen Hinweisen zu den Eingliederungsinstrumenten; schriftl. Zusicherung durch FM (z.B. E-Mail)

Bsp.: In der EGV wurde die Gründung einer Selbstständigkeit vereinbart und die Förderung dessen durch Einstiegs geld zugesichert. Hierdurch wurde das Entschließungsermessen für die spätere Entscheidung auf „0“ reduziert.

Materielle Rechtmäßigkeit

Vermeidung von Ermessensfehlern

Ermessens- nichtgebrauch

Behörde erkennt nicht, dass ihr Ermessen eingeräumt wurde oder es ist nicht erkennbar, dass solches ausgeübt wurde.

Im Bescheid und Vermerk muss Ausübung des Ermessen deutlich werden.
Bsp.: „Nach pflichtgemäßem Ermessen habe ich folgende Entscheidung getroffen... „

Ermessens- fehlgebrauch

Behörde kennt den Zweck der Norm nicht oder hat den Sachverhalt unzureichend ermittelt.

Vermeidung von sachfremden Erwägungen (z.B. Willkür, Gefälligkeiten) und Fehlern bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Ermessens- überschreitung

Die Behörde nimmt eine Rechtsfolge an, die die Norm gar nicht vorsieht.

Bsp.: Leistung aus § 44 SGB III darf nicht als Darlehen erbracht werden

§ 45 SGB III (MAT)

Gesetzestext

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch [...] unterstützen.

Tatbestand

- Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose
- Maßnahme zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung durch
 - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 - Vermittlung in eine Versicherungspflichtige Beschäftigung,
 - Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
 - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Rechtsfolge

Teilnahme kann gefördert werden

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Rechtsfolge Ermessen, Prüfung der Verhältnismäßigkeit

➤ **geeignet**

→ Verbesserung der Erfolgsaussichten/-chancen (z.B. Abbau von Defiziten oder Erwerb neuer Fähigkeiten)

➤ **erforderlich** (kein milderes oder gleichgeeignetes Mittel)

→ Vermittlungsvorrang

➤ **angemessen (Interessenabwägung)**

Abwägung: Interesse des eLb (Teilnahme an der Maßnahme) zum Interesse der Allgemeinheit (sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung)

→ wirtschaftlichste Alternative unter den wirksamen Hilfsmitteln (z.B. MAG statt MAT, andere kürzere MAT)

→ Wirtschaftlichkeit der Förderleistung (künftige Minderung oder Beendigung des Leistungsbezuges durch die MAT; bei Erwerbsaufstockern: erhebliche Minderung oder Beendigung)

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Beispiel zur Prüfung des Ermessens

Frau Z ist gut qualifiziert, benötigt aber Unterstützung bei der Erstellung ihrer Bewerbungsunterlagen und bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen. Sie beantragt daher die Teilnahme an der Maßnahme „Aktivzentrum“. Die Zuständigkeit des JC und die Tatbestandsvoraussetzungen sind gegeben, ein Leistungsausschluss liegt nicht vor.

1. Feststellung: Ermessen nach § 39 Abs. 1 SGB I
2. Zweck der Norm: Unterstützung der beruflichen Eingliederung
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - **geeignet?** (+), da durch die Teilnahme an der Maßnahme „Aktivzentrum“ (Unterstützung des Bewerbungsprozesses) die beruflichen Eingliederungschancen verbessert werden
 - **erforderlich?** (+), da ein anderes oder milderes Mittel nicht in Betracht kommt
 - **angemessen?** (+), da durch die individuelle Unterstützung des Bewerbungsprozesses eine Arbeitsaufnahme und damit auch eine Minderung oder Beendigung des Leistungsbezuges wahrscheinlicher wird; die Maßnahmekosten stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Integrationserfolg

§ 44 Abs. 1 SGB III

Gesetzestext

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Tatbestand



- **Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende oder Arbeitslose**
- **Anbahnung oder Aufnahme**
- **versicherungspflichtige Beschäftigung**
- **notwendig für die berufliche Eingliederung**

Rechtsfolge



können aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Tatbestand

- Antrag vor Arbeitsaufnahme (§ 37 SGB II)
- Personenkreis § 16 Abs. 1 SGB II: eLb gem. § 7 SGB II
- Personenkreis § 44 SGB III:
 - **Ausbildungsuchende,**
 - **von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende** (gekündigte AN, Eröffnung Insolvenzverfahren, befristete Arbeitsverträge) oder
 - **Arbeitslose**
- **Anbahnung** oder **Aufnahme**
- **versicherungspflichtige Beschäftigung**
 - keine versicherungsfreie Beschäftigung (Beamte, Richter)
 - kein Mini-Job
 - keine Selbstständigen
- **notwendig für die berufliche Eingliederung**
- andere Leistungen werden nicht ersetzt, aufgestockt oder umgangen

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff „Notwendig“

▶ Objektive Notwendigkeit

- Förderung muss kausal für die Integration sein (Integration würde ohne die Förderung nicht, nicht in dieser Weise oder nicht so schnell erreicht werden)
- kann vorliegen, wenn die Erreichung des Arbeitsortes oder Ausübung der Tätigkeit sichergestellt wird
- kann sich ergeben aus der positiven Arbeitsmarktprognose, Potenzialanalyse (Profiling), EGV

▶ Subjektive Notwendigkeit

- Eigenleistungsfähigkeit, d.h. Zumutbarkeit der Kostenbegleichung aus eigenem Vermögen (Anhaltspunkte: kurze Dauer der Arbeitslosigkeit, gute persönliche/ familiäre Verhältnisse, kleine BG, EinzelBG; keine weiteren Darlehen; Vermögensangaben aus der LSB oder vergleichsweise hohes Nettoeinkommen)

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Rechtsfolge Ermessen, Prüfung der Verhältnismäßigkeit

➤ **geeignet**

- Fähigkeiten des eLb
- Inhalt der EGV (Bewerbungsbemühungen)
- ggf. Ermessenreduzierung auf „0“ durch Inhalte der EGV oder schriftliche Zusagen

➤ **erforderlich** (kein milderes oder gleichgeeignetes Mittel)

➤ **angemessen (Interessenabwägung)**

Abwägung des Interesse des eLb (z.B. Führerschein) zu den Interessen der Allgemeinheit an der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung → Wirtschaftlichkeit der Förderleistung (Beendigung, Minderung des Leistungsbezuges durch erzielttes Arbeitseinkommen)

Erwägungen

im Rahmen der Förderung PKW/ Führerschein

☛ Mobilität:

- zur Ausübung der Arbeit erforderlich
- zur Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes erforderlich
- Arbeitszeiten (Wochenenden, Schichtarbeit)
- Erreichbarkeit des AG (Wohnort eLb / Arbeitsstätte)
- evtl. gesundheitliche Einschränkungen (Mobilität des eLb)

☛ Arbeitsverhältnis:

- Dauer des Arbeitsverhältnis, ggf. Befristung
- Stundenumfang
- Einkommen

☛ Persönliche Verhältnisse:

- familiäre Verpflichtungen (Einkommen im Verhältnis zu Familienmitgliedern)
- Durchhaltevermögen
- Schulden (z. B. für alten Pkw)
- Berücksichtigung anfallender Folgekosten (Kfz-Versicherung, Steuern, ggf. Reparaturen, Verschleiß)

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Beispiel zur Prüfung des Ermessens

Frau A, wohnhaft in Duderstadt, nimmt zum 01.03.2018 eine Vollzeitstelle (Monatsbrutto 1.850 EUR) bei einem Bäcker + Café in Herzberg auf. Sie besitzt einen Führerschein, aber keinen Pkw. Am 22.02.2018 beantragt sie beim Jobcenter einen Zuschuss zum Erwerb eines Pkws.

a) Die Arbeitszeiten beginnen um 5:00 Uhr und enden um 13:00 Uhr. Der Arbeitgeber möchte Frau A möglichst flexibel („auf Abruf“) beschäftigen. Die Anbindung an den ÖPNV ist vor allem in den frühen Morgenstunden schlecht.

1. Feststellung: Ermessen nach § 39 Abs. 1 SGB I
2. Zweck der Norm: Förderung der beruflichen Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - **geeignet?** (+), da A einen Zuschuss zum PKW-Erwerb bekommt, ist das Erreichen des Arbeitsplatzes gesichert (=Vermeidung ALG II Bezug)
 - **erforderlich?** (+), da ein anderes Mittel nicht in Betracht kommt
 - **angemessen?** (+), A bekommt monatlichen Lohn, somit verringert sich bzw. endet ihr Leistungsanspruch.

§ 81 SGB III

Gesetzestext

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Tatbestand



- Arbeitnehmer/in
- notwendige Weiterbildung
 - a) um bei Arbeitslosigkeit beruflich eingliedern,
 - b) um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
 - c) wegen fehlendem Berufsabschluss
- Beratung vor Teilnahme
- Zulassung von Maßnahme und Träger

Rechtsfolge



können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Tatbestand

- Förderfähiger Personenkreis:
 - eLb gem. § 7 SGB II (über § 16 Abs. 1 SGB II)
 - Arbeitnehmer (§ 81 SGB III)
- Beratung (FM dokumentiert Gespräch in comp.ASS)
- Zulassung von Maßnahme und Träger
- Weiterbildung: Fortbildung oder Umschulung (Berufsausbildung oder -erfahrung müssen vorliegen), keine BvB oder Ausbildung
- **Notwendigkeit**
 - a) um bei Arbeitslosigkeit einzugliedern,
 - b) um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
 - c) wegen fehlendem Berufsabschluss

oder



oder



Berufsentfremdung

kein Berufsabschluss

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff „Notwendig“

Variante a)

bei eingetretener Arbeitslosigkeit (= bei Arbeitslosigkeit einzugliedern)

▶ Def.: Arbeitslos § 16 SGB III

▶ Prüfung **Notwendigkeit** :

- **geeignet** (Eingliederungschancen sind besser als vorher, Fähigkeiten des eLb, Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf)
- **erforderlich** (es gibt kein anderes, in gleicher Weise geeignetes, weniger aufwändiges Mittel) Kann er auch ohne die Teilnahme an der FbW vermittelt werden? (=Vermittlungsvorrang) Vorrang kürzerer Qualifizierungsmaßnahmen
- **positive Beschäftigungsprognose** → eLb muss durch FbW erheblich besser und dauerhaft in Arbeit integriert werden können

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff „Notwendig“

Variante b)

bei drohender Arbeitslosigkeit

- ▶ Def.: drohende Arbeitslosigkeit § 17 SGB III
- ▶ Prognose: Droht alsbald die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses?
- ▶ Prüfung **Notwendigkeit** :
 - geeignet
 - erforderlich
 - positive Beschäftigungsprognose (Frage: Lässt sich die drohende Arbeitslosigkeit durch die FbW abwenden?)

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff „Notwendig“

Variante c) wegen fehlendem Berufsabschluss

(1) Berufsentfremdung

- ▶ Berufsabschluss
- ▶ Beschäftigung von mehr als 4 Jahren in un- oder angelernter Tätigkeit (wieder ungelernt)
 - 4 Jahreszeitraum muss nicht am Stück sein (Addition der Zeiträume möglich); Kinderbetreuung, Pflege Angehöriger usw. zählen auch dazu; Schul- und Studienzeiten zählen nicht dazu
- ▶ Prognose (eLb kann erlernten Beruf nicht mehr ausüben; Beruf verlernt)
- ▶ Prüfung **Notwendigkeit** :
 - geeignet } wenn eLb „wieder ungelernt“, werden
 - erforderlich } geeignet und erforderlich nicht mehr geprüft
 - positive Beschäftigungsprognose

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff „Notwendig“

Variante c) wegen fehlendem Berufsabschluss

(2) kein Berufsabschluss

- ▶ keinen beruflichen Abschluss
- ▶ Variante 1: mindestens 3 Jahre beruflich tätig oder
- ▶ Variante 2: weniger als 3 Jahre beruflich tätig + Ausbildung oder BvB aus persönlichen Gründen (Pflege Angehöriger, Kindererziehung) nicht möglich oder zumutbar
- ▶ Prognose (eLb kann ohne FbW die fehlende Qualifikation nicht erlangen)
- ▶ Prüfung **Notwendigkeit** :
 - geeignet } liegt eine der o.g. Varianten vor, werden
 - erforderlich } geeignet und erforderlich nicht mehr geprüft
 - positive Beschäftigungsprognose

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Rechtsfolge Ermessen, Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Entscheidungsermessen („ob“ gefördert wird)

ggf. Ermessenreduzierung auf 0

- **geeignet**
 - **erforderlich**
- } bereits im Tatbestand geprüft
- **angemessen (Interessenabwägung)**
→ Abwägung: Interesse des eLb (Maßnahmeteilnahme) zum Interesse der Allgemeinheit (sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung)

Auswahlermessen („wie“)

→ Abwägung: Durchführung der FbW beim Träger oder im Betrieb

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Beispiel für Variante a) bei eingetretener Arbeitslosigkeit

Die Kundin ist 24 Jahre alt und Mutter eines kleinen Kindes. Sie verfügt über einen Berufsabschluss als Hotelfachfrau, ist aber nach Beendigung der Elternzeit zur Zeit arbeitslos. Ein Wiedereinstieg in die Gastronomie ist aufgrund der dort herrschenden unflexiblen Arbeitszeiten und der notwendigen Kinderbetreuung nicht möglich. Die Fa. A bietet ihr eine Stelle im Helferbereich für 20-30 Stunden pro Woche an (=Einstellungszusage). Das Gehalt führt zu einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit. Voraussetzung ist allerdings ein Staplerschein (180 €). Die Mutter der Kundin arbeitet in derselben Filiale und könnte gegengleich eingesetzt werden und bei der Kinderbetreuung unterstützen.

Prüfung Notwendigkeit

- **geeignet (+)**, da Stellenangebot vorliegt; Eingliederungschancen sehr hoch; dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt möglich, Kinderbetreuung gesichert
- **erforderlich (+)**, da ein anderes Mittel nicht in Betracht kommt; eine Rückkehr zur Gastronomie (Schichtbetrieb/ Kinderbetreuung nicht gesichert) ist ausgeschlossen
- **positive Beschäftigungsprognose (+)**, da Mutter in der Gegenschicht im selben Betrieb arbeitet und die Kinderbetreuung sichert, dauerhafte Integration sehr wahrscheinlich

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

Beispiel für Variante a) bei eingetretener Arbeitslosigkeit

Prüfung des Ermessens

1. Feststellung: Ermessen nach § 39 Abs. 1 SGB I
2. Zweck der Norm: bestehende Berufserfahrung soll erweitert werden; Verbesserung der Eingliederungschancen durch die Weiterbildung
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - **geeignet?** (+), siehe Prüfung Notwendigkeit
 - **erforderlich?** (+), siehe Prüfung Notwendigkeit
 - **angemessen?** (+), Abwägung Kosten der FbW (180 €) zur anschließenden Verringerung der Hilfebedürftigkeit.



Gibt es noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Email: Fachaufsicht56.2@landkreisgoettingen.de